VERORDNUNG (EWG) Nr. 672/71 DES RATES

vom 30. März 1971

zur Festsetzung der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 und des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will ; die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu garantieren.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist vorgesehen, daß der Rat einen Orientierungspreis für Kälber und einen Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder festsetzt ; bei der Festsetzung dieser Preise müssen die Vorausschätzungen der Erzeugung und des Verbrauchs von Rindfleisch, die Marktlage bei Milch und Milcherzeugnissen sowie die gewonnene Erfahrung berücksichtigt werden.

Die Höhe der im Wirtschaftsjahr 1970/1971 geltenden Orientierungspreise hat eine günstige Entwicklung der Rindfleischerzeugung und des Rindfleischverbrauchs ermöglicht ; wegen der Marktlage bei Milch und Milcherzeugnissen ist in einer Weise vorzugehen, daß sich diese Entwicklung fortsetzt ; zu diesem Zweck ist es angebracht, die Orientierungspreise auf einer Höhe festzusetzen, die ein ausreichendes Entgelt für die Erzeuger ermöglicht.

Um den besonderen Bedingungen der Rindfleischerzeugung Rechnung zu tragen und einen Anreiz für diese Erzeugung zu bieten, sollte schon jetzt die Höhe des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 bekanntgegeben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Orientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 werden wie folgt festgesetzt :

	Rechnungseinheiten für 100 kg Lebendgewicht
Kälber	94,25
ausgewachsene Rinder	72,00

Artikel 2

Der Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 wird auf 75,00 Rechnungseinheiten für 100 kg Lebendgewicht festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 5. April 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. C 30 vom 31. 3. 1971, S. 5.